

Hierbei macht der Referent noch bemerklich, daß vor dem letzten Worte der Paragrafhe „entschädigt“ die Worte durch einen Druckfehler ausgeblieben seien: „aus Staatskassen.“

Abg. A ten st ä d t: Ich kann mich mit der §. 3k. schon aus dem Grunde nicht einverstehen, weil dieser Bestimmung entgegen steht, was bereits §. 3b. von der Kammer beschloffen worden ist. Hier heißt es unter b.: „die Entschädigung wird geleistet durch Gewährung und Ermittlung des wirklich erlittenen Schadens.“ Diese Bestimmung ist von der Kammer angenommen worden, es soll also der wirklich erlittene Schaden vergütet werden. Hier steht nun aber wieder, nicht der wirklich erlittene Schaden soll vergütet werden, sondern nur von dem Ausfall des entzogenen reinen Gewinnes ein $\frac{1}{3}$ bis höchstens $\frac{1}{2}$. Der Beschluß ist einmal gefaßt, wir müssen demselben nun auch hier treu bleiben, eine solche Bestimmung kann nicht mehr aufgenommen werden. Auch das Preussische Gesetz hat eine solche Bestimmung nicht, im Gegentheil soll dort, wenn der Nachweis einmal geführt worden, der wirklich erlittene Schaden vergütet werden. Ueberdem hat, wie ich annehmen muß, die Kammer jenen Beschluß gefaßt, weil sie mit mir die Ansicht theilte, daß hier ein Recht in Frage sei, welches durch §. 31. der Verfassungsurkunde verbürgt worden. In dieser Paragrafhe ist der doppelte Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn der Staat ein solches Recht entzieht, volle Entschädigung von ihm zu geben, und bevor diese nicht gewährt worden, Niemand verpflichtet sei, das Recht abzutreten. Was die Deputation zu diesem Vorschlage veranlaßt hat, ist die Bestimmung, welche später bei dem Wahlzwange vorkommt. Ich bitte aber, die Motiven nachzulesen, warum die Regierung dort den Grundsatz aufgestellt hat: nicht unter ein Sechstheil und über ein Drittheil des entzogenen Gewinnes könne vergütet werden. Dort sind die Verhältnisse ganz anders als hier; man nimmt an, daß der Gewinn auch nach dem Wegfall des Zwangsrechtes sich nicht erheblich vermindern werde, weil eine Mühle noch Mittel habe, die ihr nun überflüssig gewordenen Kräfte auf andere Weise zu benutzen, und daß Diejenigen, die zeither zwangspflichtig waren, schon um des nähern Weges willen bei der Mühle bleiben, daß also niemals der volle Schaden zu veranschlagen sein werde. Allein bei den Brauereien der Städte ist das etwas ganz Anderes; wie soll diesen möglich sein, die Kräfte noch zu andern Zwecken zu verwenden? Die ganze Anlage ist nur bestimmt, um Bier zu brauen. Wenn sich auch annehmen läßt, daß sich immer noch ein Theil der Bierzwangspflichtigen in der Stadt mit dem Bedarf dahin wenden wird; so handelt es sich hier nicht allein von den Bewohnern der Stadt, sondern auch von Denjenigen in der Bannmeile. Von diesen Bekehrten aber ist kaum zu erwarten, daß sie einen weiten Weg machen werden, wenn sie das Bier näher haben können. Ueberdem müßten diese Brauereien ein anderes Bier für die Städter, ein anderes für die Dorfbewohner brauen; für die Bewohner auf dem Lande wird ein anderer Begehr sich darstellen. — Ich muß meine Bemerkung dahin erläutern: wenn man sich in einer städtischen

Brauerei darauf legt, ein starkes oder sogenanntes Bairisches Bier zu brauen, so kann man wohl versichert sein, daß dies in der Stadt reichlichen Absatz finde; allein wenn Sie glauben, daß nun auch alle Consumenten in der Bannmeile Bairisch Bier entnehmen würden, so würden Sie sich sehr irren; auf dem Dorfe wird gewöhnlich ein leichteres Bier begehrt, weil man es dort zu gleicher Zeit auch wohlfeil haben will. — Noch bleibt die Frage übrig, die auch von einem andern Abgeordneten berührt worden ist, wer die Entschädigung leisten soll? Ferner ist auch darüber im Deputations-Gutachten Nichts erwähnt worden, ob, wenn der Schaden bewiesen worden ist, der Ersatz rückwärts auf die 5 Jahre nach der Aufhebung gerechnet werden solle, was doch nothwendig erscheint. Alles dieses hat mich bestimmt, folgendes Amendement zu stellen: „Ist auf solche Weise ein Ausfall an Bierabsatz wirklich dargethan, so wird der den Berechtigten durch den Ausfall gemeinjährig entgehende Braugewinn durch eine zu jeder Zeit mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage ablösbliche Jahresrente entschädigt. Die Entschädigung wird aus der Staatskasse und zwar von der Zeit an gewährt, von welcher an das Bierzwangsrecht aufgehoben worden ist.“

Präsident: Es würden nach dem vorliegenden Amendement die Worte §. 3k.: „Ist auf solche Weise — — — ablösbliche Jahresrente“ stehen bleiben, die Worte jedoch: „welche nicht weniger — — — betragen darf,“ wegfallen; nun folgt noch ein Zusatz, welcher dahin lautet: „diese Entschädigung wird ic.“ (s. vorstehend.) Ich frage die Kammer: Will sie dies Amendement unterstützen? Es erheben sich 19 Mitglieder zur Unterstützung.

Abg. A d l e r: Nur eine Berichtigung wollte ich mir erlauben; der geehrte Abg. A ten st ä d t hat erwähnt, daß Baiersches Bier nur in der Stadt getrunken werde, und auf dem Lande nicht; ich kann Fälle anführen, wo auf dem Dorfe eben so wie in der Stadt gutes Baiersches Bier geschenkt wird.

Präsident: Ich muß bemerklich machen, daß sich allerdings nicht die Hälfte der Mitglieder zur Unterstützung des A ten st ä d t s c h e n Amendements erhoben hat.

Abg. S a c h s e: Obschon das Amendement nicht unterstützt worden ist, so ist doch nicht ausgeschlossen, gegen die Einschaltung der Worte: „welche nicht weniger — — — betragen darf,“ zu stimmen. Gegen diese Bestimmung würde ich mich allerdings erklären; ich bitte daher das verehrte Präsidium, die Abstimmung in dieser Maße zu trennen. (Der Präsident erklärt sich hiermit einverstanden.) Ich finde diese Einschaltung um so unpassender, nachdem man von allen Seiten den Beweis des Schadens für einen diabolischen Beweis anerkannt hat. Wird der Beweis dennoch geführt, so scheint es nach der hier fraglichen Bestimmung, als werde vorne Etwas zugesichert, was hinten wieder weggenommen werden soll. Auf der andern Seite halte ich dafür, daß der Staat selten in den Fall der Entschädigung kommen werde. Die größern Städte werden nicht im Stande sein, den Beweis zu führen, selbst nicht einmal alle mittlern Städte; mehrere klei-